

Abstandsvorschriften für Pflanzen

Wie weit eine Pflanze von der **Grundstücksgrenze** entfernt gesetzt werden muss, ist **kantonal** geregelt: in den meisten Kantonen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB), im Kanton Thurgau im Gesetz über Flur und Garten, im Kanton Waadt im Code rural et foncier (CRF). Fündig wird man auch bei den kommunalen Bau- und Abstandsvorschriften.

Der Abstand wird von der Grenzlinie zum Stammmittelpunkt der Pflanze gemessen. Unterschieden werden:

- **Hochstämmige Bäume** (Stammhöhe 2 Meter) wie Waldbäume, Obstbäume, Platanen, Linden, Kastanien
- **Niedrig gewachsene Bäume/Niederstämme** (von Natur aus kleinwüchsig oder unter Schere gehalten) wie Zwerg- oder Zierbäume
- **Sträucher** (haben im Gegensatz zu Bäumen keinen Stamm und wachsen verzweigt aus dem Erdreich) wie Oleander, Holunder, Himbeere und Brombeere
- **Rebstöcke**
- **Hecken** – das sind mindestens drei gleichartig wachsende Pflanzen (Bäume oder Sträucher), die in einer Linie so dicht beieinanderstehen, dass sie den Eindruck einer Wand vermitteln

Frucht- und Obstbäume dürfen in den meisten Kantonen näher an die Grenze gesetzt werden. Die Abstandsregeln gelten zudem nicht für Pflanzen, die den Winter nicht überstehen wie Blumen, Bohnen etc.

Sind die kantonalrechtlichen Abstandsvorschriften verletzt, kann die Beseitigung der Pflanze verlangt werden, ohne dass man eine übermässige Einwirkung nachweist – solange der Anspruch nicht verjährt ist. Die Verjährungsfristen sind kantonal unterschiedlich, sie sind ebenfalls in den oben erwähnten Gesetzen festgehalten.

Beobachter
EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur online Publikation an RaiffeisenCasa lizenziert.
© 2018 Beobachter-Edition, Zürich

Beobachter
EDITION

Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber "*Nachbarschaft – was gilt im Konfliktfall?*" welchen Sie unter folgendem Link finden:
<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

GUIDER
Beobachter

Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters
» www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best